

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Nickenich vom 25.02.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

1. Diese Satzung tritt am 21.04.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.05.2019 außer Kraft.

56645 Nickenich, 20.04.2021

Ortsgemeinde Nickenich

gez.
Detlev Leersch
(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Es werden erhoben:

I. Für das Ausheben und Schließen von Gräber

	EUR
1. <u>Reihengräber für Verstorbene</u>	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00
c) bei einer Urnenbeisetzung	200,00
2. <u>Wahlgräber -Einfachgräber- für Verstorbene</u>	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00
c) bei einer Belegung der 2. Grabstelle	380,00
d) bei einer Urnenbeisetzung	200,00
3. <u>Wahlgräber –Tiefengräber-</u>	
a) Einzelgrabstelle	
-für die erste Bestattung in der Tiefe	500,00
-für die zweite Bestattung	350,00
b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen	
in der Tiefe	je 500,00
für weitere Bestattungen	je 350,00

Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen wird auf die vorstehenden Gebührensätze ein Zuschlag von 75 % erhoben.

II. Benutzung der Leichenhalle

für das vorübergehende Einstellen

a) einer Leiche eines Einwohners in der Leichenhalle je angefangener Tag	30,00
b) bei einer Urne je Tag	20,00

III. Reihengräber

1. <u>Gebühren für die Nutzungsrechte an Reihengräbern</u>	
a) Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00
b) Reihengrab für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	300,00
c) Urnen-Reihengrab auf 20 Jahre	170,00
d) anonymes Urnenreihengrab auf 20 Jahre	350,00

e) Urnen-Baumgrab auf 20 Jahre	893,00
--------------------------------	--------

IV. Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgräbern

1. a) Für eine <u>Wahlgrabstelle</u> je Einfachgrab auf 30 Jahre	582,00
b) Für eine <u>Wahlgrabstelle</u> je Tiefengrab auf 30 Jahre	414,00
2. Für eine <u>Urnen-Wahlgrabstelle mit der Möglichkeit zur Beisetzung von 4 Urnen</u> auf 20 Jahre	300,00
3. pflegeleichte Urnengräber auf 20 Jahre für bis zu 2 Urnen auf dem Rasengrabfeld, unabhängig vom Alter des Verstorbenen, einschl. der Abräumung der noch vorhandenen Kränze, Blumen etc. nach 4 Wochen nach der Beisetzung durch die Friedhof	893,00
4. pflegeleichte Sarggräber auf 30 Jahre mit der Möglichkeit zur Beilegung einer Urne (Ruhefrist 20 Jahre)	1.300,00
5. Familienbaum auf 20 Jahre mit der Möglichkeit zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen –einmalig- zuzüglich je Urnen-Baumgrab	2.000,00 893,00
6. Für die <u>Verlängerung der Nutzungsrechte</u> zu 1. und 2. sind die gleichen Gebühren zu zahlen.	
7. Für die <u>Angleichung der Zeit des Nutzungsrechtes</u> an die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung, für jedes Jahr je Grabstelle	
Zu IV. 1. a)	19,40
1. b)	13,80
Zu IV. 2.	15,00
Zu IV. 3.	44,65
Zu IV. 4.	43,33

wobei Teile von Jahren auch als volles Jahr gerechnet werden.

Die Regelung gilt auch bei der Beisetzung von Urnen in Grabstellen nach IV. 1.

Gebühren für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Grabstelle auf weitere 10 Jahre oder 5 Jahre wiedererworben werden. Hierfür gelten folgende Gebührensätze:

a) 10 Jahre pro Grabstelle je Einfachgrab	194,00
5 Jahre pro Grabstelle je Einfachgrab	97,00
b) 10 Jahre pro Grabstelle je Tiefengrab	138,00
5 Jahre pro Grabstelle je Tiefengrab	69,00

c) 10 Jahre pro Grabstelle je Urnenwahlgrab	150,00
5 Jahre pro Grabstelle je Urnenwahlgrab	75,00

V. Einwohner der Ortsgemeinde

Als Einwohner der Ortsgemeinde Nickenich gelten auch diejenigen Verstorbenen, die bei ihrem Tode auswärts in einem Heim oder in einem Privathaushalt zur Pflege untergebracht waren und vorher ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ortsgemeinde Nickenich hatten.

VI. Vorzeitige Beendigung der Benutzungszeit

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der 20, bzw. 30-jährigen Nutzungsfrist / Ruhezeit infolge Umbettung der Leiche aufgegeben, oder endet das Nutzungsrecht auf eine andere Weise nach der Friedhofsordnung, so hat der Erwerber keinen Anspruch auf Rückerstattung der an den Friedhofseigentümer gezahlten Nutzungsgebühr.